

volkseigene Handelszentrale Schrott umgewandelt. Der volkseigenen Handelszentrale Schrott werden alle in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden volkseigenen Unternehmen, die ausschließlich die Schrotterfassung betreiben, angegliedert. Ihr Vermögen wird insoweit auf die volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger übertragen.

(2) Die volkseigene Handelszentrale Schrott ist eine dem Ministerium für Industrie unterstellte Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Aufgaben und Befugnisse der volkseigenen Handelszentrale Schrott regeln sich nach der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Satzung.

(4) Die bisher von den Ministerien für Wirtschaft der Länder der Deutschen Demokratischen Republik verwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofferfassung werden aufgeteilt. Die Teile der Betriebe, die sich mit der Schrotterfassung beschäftigen, werden in Filialen der Handelszentrale Schrott umgewandelt.

(5) Die Handelszentrale Schrott wird zu einem selbständigen Plan- und Kontingenträger bestimmt.

§ 4

(1) Der Erfassung und Sammlung unterliegt:

- a) aller auf Handelslagern oder auf freiem Gelände oder in Verwahrung von Unternehmen und Privatpersonen befindlicher Schrott,
- b) Schrott in Gebäudetrümmern,⁷
- c) der in der Produktion von Betrieben und im Verkehrswesen üblicherweise anfallende Schrott.

(2) Die Beförderung von Schrott aller Art gehört zur höchsten Dringlichkeitsstufe.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine Aktion zur Erfassung des auf freiem Gelände außerhalb geschlossener Siedlungen befindlichen Schrotts durchzuführen. Die Handelszentrale Schrott ist verpflichtet, diese Aktion zu unterstützen und zu überwachen.

(2) Die Sicherung des Aufkommens an Trümmerschrott ist Aufgabe des Ministeriums für Aufbau im Zusammenwirken mit der Handelszentrale Schrott.

(3) Sämtliche Betriebe haben sofort zu prüfen, welche Schrottmengen im Betrieb vorhanden sind und welche Bestände an Halbfabrikaten der Verschrottung zugeführt werden können. Diese Aufgabe obliegt dem in jedem Betriebe zu bestellenden Schrottauftragten, der für die Erfüllung des Schrottaufkommens des Betriebes verantwortlich ist.

(4) Für das Sammeln von Schrott in den Betrieben, die Eisen, Stahl, Guß und Buntmetalle be-

oder verarbeiten, für die Ablieferungsnormen und für das Verladen von Abfällen gelten die Vorschriften der Ziffern 2, 5 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1949 zur Anordnung über Maßnahmen des Sammelns und Aufbereitens des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorhandenen Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts (ZVOB1. I S. 517).

(5) Das Ministerium für Verkehr wird verpflichtet, alle in Verwahrung der ihm unterstellten Verkehrsträger oder auf dem Gelände der Reichsbahn, von Hafenbetriebsanlagen und Wasserstraßen befindlichen Schrottmengen der Erfassung durch die Handelszentrale Schrott zuzuführen. Der Verschrottung zuzuführen sind ferner alle unbrauchbaren Lokomotiven und Eisenbahnwagen und Teile von diesen, sofern ihre Reparatur und Wiedernutzbarmachung nicht kurzfristig zu erwarten ist. Die in Küstengewässern und Wasserläufen befindlichen Wracks von Wasserfahrzeugen sind kurzfristig zu bergen und der Verschrottung zuzuführen. Die Bestimmungen über die Tätigkeit und die Befugnisse der Schrottauftragten gemäß Abs. 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Generaldirektionen Reichsbahn und Schifffahrt sind verpflichtet, der Handelszentrale Schrott monatlich — erstmalig zum 1. März 1950 — über das Schrottaufkommen in ihrem Bereich und über die Durchführung der von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß Abs. 5 zu berichten.

(7) Zur planmäßigen Schrottergewinnung aus der See- und Binnenschifffahrt und den Wasserstraßen hat das Ministerium der Finanzen einen Betrag bis zu 25 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Die Preise für den an die Erfassungsstellen abgelieferten Schrott aller Art werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie neu festgesetzt.

(2) Der Unterschied zwischen den An- und Verkaufspreisen für Schrott ist aus Mitteln zu decken, die das Ministerium der Finanzen aus dem Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik für diesen Zweck dem Ministerium für Industrie zur Verfügung stellt.

(3) Entsprechendes gilt für schwer zu bergenden und schwer aufzubereitenden Schrott. Zur Deckung der Kosten wird der für diese Zwecke gebildete Fonds vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie neu festgesetzt.

§ 7

(1) Für den Nachweis oder das Aufbringen besonders wertvoller Schrottarten werden zusätzlich zu den Ankaufspreisen Sachprämien gewährt. Solche